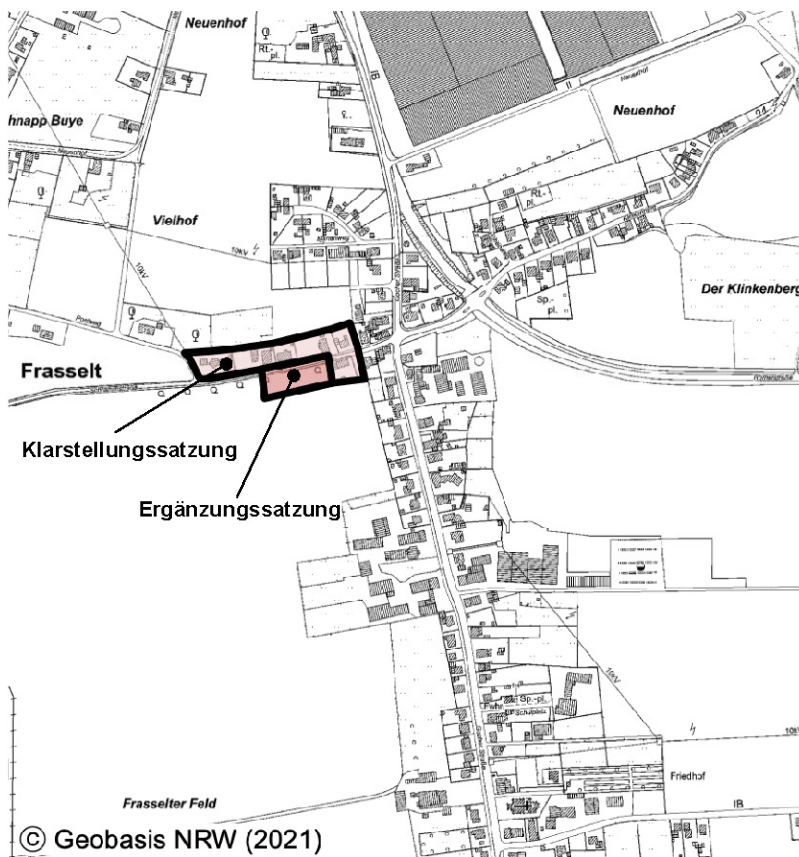


**Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
„Schrammstraße“ im Ortsteil Frasselt**

Begründung

Einschließlich der Ergänzungen gemäß Ratsbeschluss vom 01.09.2022

Gemeinde Kranenburg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Derzeitige Situation und Planungsziel	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6
3	Erschließung	6
4	Immissionsschutz	6
5	Belange von Natur und Freiraum	6
5.1	Artenschutz	7
5.2	Eingriffsbilanzierung	7
5.3	Natura 2000	8
5.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
6	Ver- und Entsorgung	8
7	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9
8	Wasserwirtschaftliche Belange	9
9	Forstwirtschaftliche Belange	9
10	Belange des Denkmalschutzes	9
11	Verfahrensvermerk	9

Anhang

1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
2	Artenschutzprüfung (Stufe I)
3	Artenschutzprotokoll

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am _____.____ beschlossen, im Bereich Schrammstraße / Ortsteil Frasselt gemäß § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ergänzungssatzung aufzustellen und diesen damit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Frasselt einzubeziehen.

Die Voraussetzungen für eine Satzungsaufstellung gemäß § 34 (4) Nr. 3 sind gegeben, da die im folgenden Punkt 1.2 der Begründung genannte Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend vorgeprägt ist und die in § 34 (5) Nr. 1-3 BauGB genannten Bedingungen vorliegen.

Dies sind:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Nicht-Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000
- sowie Nicht-Auslösung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gleichzeitig erfolgt für die angrenzenden bereits bebauten Bereiche eine Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB (siehe folgender Punkt 1.2)

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 141 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Frasselt und hat eine Größe von ca. 3.405 qm. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Lageplan zur Satzung zu entnehmen.

Für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Frasselt besteht eine Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB.

Da diese jedoch nicht die unmittelbar anschließende bestehende Bebauung im Norden und Osten an der Schrammstraße erfasst, erfolgt eine ergänzende Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB. Erfasst werden die Parzellen 1, 88 (teilweise), 101, 102, 138, 139 (teilweise), 154, 155, 156, 169, 170, Flur 2, Gemarkung Frasselt mit einer Größe von ca. 8.767 qm.

1.3 Derzeitige Situation und Planungsziel

Die Ortslage Frasselt mit derzeit 487 Einwohnern liegt südlich der Ortslage Kranenburg.

Der Satzungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich südlich der derzeit nur einseitig angebauten Schrammstraße im Westen der Ortslage Frasselt und umfasst eine ca. 3.405 qm große zur Zeit als Maisacker genutzte Fläche. Die im Umfeld vorhandene Bebauung zeigt ein-einhalb geschossige Einfamilienhäuser mit geneigten Dächern und Klinker sowie Putzfassaden. Diese wird in die Klarstellungssatzung einbezogen.

Entlang der Schrammstraße besteht auf der südlichen Seite eine Baumreihe aus Winterlinden.

Die Gemeinde Kranenburg verfolgt mit Hinweis auf die landesplanerische Vorgabe (s. Pkt. 1.4 der Begründung) das Ziel, die auch in den kleinen Ortslagen vorhandene Nachfrage der dort ansässigen Einwohner nach Wohnbaugrundstücken „vor Ort“ zu decken und Baumöglichkeiten an vorhandenen Erschließungsanlagen wirtschaftlich auszunutzen.

Die künftigen Bauflächen der Ergänzungssatzung werden von der Gemeinde erworben und nur an Bewerber aus der Ortslage vergeben. Zur Zeit liegen 4 Bewerbungen vor, für die kein Angebot an gemeindeeigenen Grundstücken besteht. Legt man nach Abstimmung mit der Bezirksplanung des Regierungsbezirks Düsseldorf für einen 10-Jahresbedarf 3% der vorhandenen Siedlungsfläche von Frasselt zugrunde, könnten 5000 qm neue Baufläche, bzw. 8 Baumöglichkeiten begründet werden.

Im vorliegenden Fall können bis zu 5 Baugrundstücke in der ortsüblichen Größe angeboten werden, die sich in Art und Maß der baulichen Nutzung der nördlich und östlich vorhandenen Einfamilienhausbebauung einfügen.

Für die einbezogenen Grundstücke der Klarstellungssatzung entsteht kein neues Baurecht. Die Ist-Situation wird gesichert.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf legt die Ortslage Frasselt aufgrund der geringen Größe der Einwohnerzahl als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und nicht als Siedlungsbe-
reich ohne überlagernde sonstige Darstellungen fest.

Der Wohnbauflächenbedarf ist somit – wie von der Gemeinde vorgesehen – ausschließlich auf den örtlichen Bedarf von Frasselt auszurichten. (Ziel 1 des Regionalplanes bzw. § 3 des Landesentwicklungsplanes – Ziele 2 und 3).

- **Flächennutzungsplan**

Der Geltungsbereich der Satzung stellt im wirksamen Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die im Norden und Osten an den Satzungsbereich angrenzenden Flächen sind als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

- **Bebauungsplan**

An den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung grenzen keine qualifizierten Bebauungspläne an.

Für die Ortslage Frasselt besteht – wie erwähnt - insgesamt eine Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in der jedoch der Bereich der Klarstellungssatzung nicht erfasst ist.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Das Satzungsgebiet der Ergänzungssatzung befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen“ (Entwicklungsraum 2.1) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden. Mit Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes in der Abwägung mit dem Baulandbedarf für die ortsansässige Bevölkerung tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen zurück. Ein entsprechender Beschluß wurde vom Kreistag am 22.09.2022 gefaßt.

Den Vorgaben des Landschaftsplanes wird auf einem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Frasselt, Flur 5, Flurstück 55 (tlw.) mit einer Fläche von rund 4.500 m² durch eine dauerhafte ökologische Anreicherung mit einheimischen Gehölzen i.S. einer Kompensationsfläche Rechnung getragen. Zudem wird den zukünftigen Bauinteressenten vertraglich auferlegt, rückwärtige Einfriedungen der Baugrundstücke mit einer dauerhaften einreihigen Hecke aus einheimischen Gehölzen anzulegen.

- **Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Umwandlung landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Abwägung mit den Belangen der Wohnraumversorgung für die Einwohner von Frasselt. Der Bedarf wurde in der

Größenordnung auch aus landesplanerischer Sicht akzeptiert.

Betriebswirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da das Plangebiet entlang der Schrammstraße in einer Grundstückstiefe für die bauliche Nutzung zur Verfügung steht.

Der sparsame und schonende Umgang mit Boden muss jedoch die ortsüblichen Grundstücksgößen und die zulässige Versiegelungsfläche gem. Baunutzungsverordnung beachten. Verbleibende erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Infrastruktur der Erschließung genutzt wird.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Ergänzende Festsetzungen gemäß § 34 (5) Satz 2 BauGB i. V. mit § 9 BauGB werden nicht getroffen. Die baurechtliche Zulässigkeit richtet sich nach dem Einfügegebot gem. § 34 BauGB.

3 Erschließung

Die Erschließung der künftigen Baugrundstücke erfolgt direkt von der Schrammstraße. Der Straßenraum ist mit 8,00 m Breite ausreichend vorhanden. Ein weiterer Ausbau des einfach asphaltierten Weges mit Rad- und Fussweg ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich.

Die Lindenreihe auf der Südseite des Straßenverlaufes ist bei der Anordnung der Grundstückszufahrten zu beachten.

Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

4 Immissionsschutz

Verkehrslärmimmissionen und Gewerbeemissionen einschließlich möglicher sogenannter Störfallbetriebe in der Umgebung sind nicht vorhanden.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen sind nicht festzustellen und wären ohnehin in dieser dörflichen Situation entsprechend den Vorgaben der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) hinzunehmen.

5 Belange von Natur und Freiraum

Für den Bereich der Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB werden lediglich die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung definiert. Hiermit wird kein neues Baurecht geschaffen, sondern die vorhandene Ist-Situation mit einer eindeuti-

gen Abgrenzung des Innenbereiches nachvollzogen. Da auf dieser Grundlage folglich keine artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose möglich ist (keine Wirkfaktoren absehbar), sind die Belange i.S. des § 44 (1) BNatSchG erst im Fall von zukünftigen Neubauvorhaben bzw. Abbrucharbeiten auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu betrachten.

Gegenstand der Artenschutzprüfung bleibt dementsprechend der Bereich der hier vorliegenden Ergänzungssatzung (s. Anhang 2).

Ein ökologischer Ausgleich im Sinne des § 18 (1) BNatSchG i.V.m. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 ist für den Bereich der Klarstellungssatzung entbehrlich. Durch den deklaratorischen Charakter der Klarstellungssatzung wird kein neues Baurecht geschaffen. Auch faktisch ist für diesen Bereich kein Eingriff in Natur und Landschaft vorhersehbar, da lediglich die bestehende Ist-Situation planungsrechtlich gesichert wird. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben sind etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft daher auf der Genehmigungsebene abschließend zu bewerten.

5.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potentiell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im vorliegenden Fall werden die artenschutzrechtlichen Belange in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe I) geprüft. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Anhang zur Begründung zu entnehmen (s. Anhang 2).

5.2 Eingriffsbilanzierung

Mit der Realisierung des Planvorhabens ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist (vgl. Pkt. 5).

Der Eingriff (vgl. Anhang 1) wurde ermittelt. Mit der Planung verbleibt insgesamt ein Defizit von 3.218 Biotopwertpunkten, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Kranenburg ein Ökokonto im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung. Dieses resultiert aus einer mit der Unteren Naturschutzbehörde vertraglich abgestimmten Aufforstungsmaßnahme im Bereich des Ortsteils Grafenwegen (Gemarkung

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35) und umfasst derzeit (Stand: 18.11.2021) einen Punktestand von 102.637 Biotopwertpunkten. Der vollständige Ausgleich kann durch Abbuchung des ermittelten Biotopwertdefizits aus dem o.g. Ökokonto erfolgen.

In Pkt. 1.4 der Begründung wurde auf die vertragliche Regelung einer Kompensationsmaßnahme außerhalb des Satzungsbereiches in Schottheide hingewiesen, um die Vorgaben des Landschaftsplanes zur Eingrünung der Siedlungsränder zu berücksichtigen.

5.3 Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete „NSG Kranenburger Bruch“ (DE-4202-301) und „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegen in einer Entfernung von ca. 1,1 km nordöstlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

5.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Aufgrund der Lage im Anschluss an den Siedlungsbereich werden durch die zu erwartende zusätzliche Versiegelung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgelöst.

Mit dem geplanten Vorhaben werden somit weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

Das Plangebiet befindet sich in einem erschlossenen Gebiet, somit können Synergieeffekte der Erschließung genutzt werden

6 Ver- und Entsorgung

• Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Satzungsgebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

• Abwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird dem vorhandenen Kanal zugeführt.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

• Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch ein von der Gemeinde Kranenburg konzessioniertes Unternehmen.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten- und Kampfmittelvorkommen im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bekannt. Dementsprechend ist bei bodeneingreifenden Maßnahmen entsprechende Vorsicht geboten. Im Falle von Funden oder außergewöhnlichen Verfärbungen sind die Ordnungsbehörden zu informieren.

8 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Auf Grundlage der NRW-Starkregengefahrenhinweiskarte im Fachinformationssystem Klimaanpassung* (FIS) liegen für den Bereich der Ergänzungssatzung sowie der Klarstellungssatzung im Fall eines seltenen Starkregenereignisses (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Hinweise auf eine äußerst geringe Überflutungswahrscheinlichkeit (vornehmlich < 10 cm Wassertiefe) vor. Diese Einschätzung überwiegt auch im Szenario eines extremen Starkregenereignisses (90 mm/ h) wobei partiell kleinflächig Wassertiefen von > 10 bis 50 cm nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/>. Abgerufen: November 2021.

9 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

10 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

11 Verfahrensvermerk

Gem. § 34 (6) BauGB wird ein Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden

kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, 01.09.2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang 1

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für den Bereich der Ergänzungssatzung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Kleve** angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung für den Bestand vor dem Eingriff (vgl. Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (Tab. 2) durchgeführt.

Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich ist.

* Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2002): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

** Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. Kleve.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung (Okt. 2021)

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1 Acker	2.682	2,0	1,0	2,0	5.364
Summe Bestand G1	2.682				5.364

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Wohngebiet (0,4 zzgl. Überschreitung 0,6)	2.682				
1.1 Versiegelte Fläche	1.609	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm	1.073	2,0	1,0	2,0	2.146
Summe Planung G2	2.682				2.146

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	2.146	-5.364	=	-3.218
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-3.220,00		Biotopwertpunkten.

Ein ökologischer Ausgleich im Sinne des § 18 (1) BNatSchG i.V.m. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 ist für den Bereich der Klarstellungssatzung entbehrlich. Auch faktisch ist für diesen Bereich kein Eingriff in Natur und Landschaft vorhersehbar, da mit Aufstellung der Klarstellungssatzung kein neues Baurecht geschaffen, sondern lediglich die bestehende Ist-Situation planungsrechtlich gesichert wird. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben sind etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft daher auf der Genehmigungsebene zu bewerten.

Anhang 2

Artenschutzprüfung Stufe I

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Frasselt der Gemeinde Kranenburg und umfasst eine Fläche von rund 2.700 qm. Gemäß erfolgter Ortsbegehung stellt sich die Fläche des Plangebietes augenscheinlich als intensiv genutzter Maisacker dar. Nördlich des Plangebietes befindet sich entlang der Schrammstraße eine Baumreihe aus Winterlinden.

Östlich und nördlich beginnt entlang der Schrammstraße die Wohnbebauung der Ortslage Frasselt. Im Westen und Süden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4202, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen 41 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen gehören dazu 1 Nagetier-, 6 Fledermaus-, 33 Vogelarten und 1 Reptil. Amphibien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202, Stand: Oktober 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Rast/ Wintervorkommen ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, -/ + = Tendenz ab-/ zunehmend. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hautvorkommen, Potential-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Baumreihe	Acker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	N	G+	-	Na
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	N	U	-	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	-	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	Na	Na (Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-	FoRu, Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na (Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	Na	(FoRu), Na (Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-	FoRu!
Anser fabalis	Saatgans	R	G	-	Ru!, Na (FoRu)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	B	S	-	(FoRu)
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu) (Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	Na	(FoRu) Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	FoRu Na
Ciconia ciconia	Weißstorch	B	G	-	(Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-	FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	Na	(FoRu) Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na) Na
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	FoRu (FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!
Luscinia svecica	Blauehlchen	B	U	-	FoRu (FoRu)
Numenius arquata	Großer Brachvogel	B	U	-	(FoRu)
Oriolus oriolus	Pirol	B	S	-	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na	(Na) Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	Na	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	B	G	-	FoRu (FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu Na
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na (Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-	Na
Tyto alba	Schleihereule	B	G	-	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-	FoRu!
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	N	U	-	(FoRu)

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung* für das auswirkungsrelevante Umfeld (<500 m) für den Steinkauz vor. In einer Entfernung von ca. 150 m nördlich des Plangebietes wurde im Jahr 2000 ein Vorkommen des Steinkauzes kartiert. Die Fläche stellt sich heute als Streuobstwiese mit Weidetiernutzung dar. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche kann eine artenschutzfachlich relevante Funktion für die Art sicher ausgeschlossen werden.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/ - Abgerufen: Oktober 2021

Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.

Im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung (Oktober 2021) wurden folgende Zufallsbeobachtungen im Umfeld des Plangebietes gemacht: Haussperling. Die Art wird im Rahmen der Auswirkungsprognose entsprechend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen sowie der im Umfeld befindlichen Vorbelastung durch die wohnbauliche Nutzung kann das potenziell vorkommende Arteninventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumanprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Fledermausarten:

In Bezug auf die Fledermausarten (hier: Abendsegler, Zwergfledermaus) ist eine sporadische Nutzung des Plangebietes in Form eines nicht essenziellen Nahrungshabitates, welches neben der Ackerfläche aus der an das Plangebiet angrenzenden Baumreihe besteht, möglich. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Darüber hinaus sind Leitstrukturen für entsprechend strukturgebunden fliegende Fledermäuse im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund angrenzender Ausweichmöglichkeiten bezüglich der Funktion als Nahrungshabitat sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermausarten zu erwarten.

Vogelarten:

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Plangebiet u.a. aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung als Ackerfläche kein Potential für Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten besteht. Offenlandarten kön-

nen im Nahbereich zur bestehenden Wohnnutzung entlang der Schrammstraße offenkundig ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Teilnahrungshabitat für planungsrelevante Vogelarten (hier: Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard, Feldsperling) kann hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer essenziellen Funktion des Plangebietes ist jedoch aufgrund der intensiven Ackernutzung sowie der angrenzenden wohnbaulich geprägten Nutzung nicht auszugehen. Des Weiteren befinden sich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind dementsprechend keine Auswirkungen i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf planungsrelevante Vogelarten anzunehmen.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ein Trupp Haussperlinge an einem an das Plangebiet angrenzenden Wohnhaus beobachtet. Die Art zählt zur Gruppe der sog. „europäischen Vogelarten“. Es ist anzunehmen, dass der Trupp Hohlräume unter Dachpfannen des Wohnhauses als Ruhestätte bzw. Fortpflanzungsstätte nutzt. Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat der Art dar. Im Rahmen des Planvorhabens sind keine Auswirkungen auf die Art anzunehmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Falle einer notwendigen Entfernung von angrenzenden Gehölzen eine Bauzeitenregelung zu beachten.

- **Maßnahmen**

Sofern eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens vorgesehen ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis zum 28./29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genannte Vorgabe ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beachten.

Anhang 3 Artenschutzprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Ergänzungssatzung Schrammstraße Ortsteil Frasselt
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	05.11.2021
Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat beschlossen im Bereich Schrammstraße/ Ortsteil Frasselt gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ergänzungssatzung aufzustellen und diesen damit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Frasselt einzubeziehen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Europäische Vogelarten"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4202/1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		